



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1989

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061 770	20. 9. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Überwachung von Anlagen zum Behandeln und Lagern von Abfällen	1282
211 2101	6. 9. 1989	RdErl. d. Innenministers Personenstandsangelegenheiten; Mitteilungen des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA); Wahrung des Adoptionsgeheimnisses	1285
21210	7. 6. 1989	Änderung der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein (Hauptsatzung)	1280
21210	7. 6. 1989	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	1281
21210	7. 6. 1989	Änderung der Geschäftsordnung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung)	1281
21281	18. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Stadtteils Hiddesen der Stadt Detmold als Kneipp-Kurort	1286
2160	20. 9. 1989	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – KULTURGUT ... e.V. –	1291
2180	2. 10. 1989	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Club Spiel-Casino Heilbronn“, Heilbronn	1291
763		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 4. 8. 1989 (MBL. NW. S. 1086) Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes	1291

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 9. 1989	Bek. – Generalkonsulat von Marokko, Düsseldorf	1291
2. 10. 1989	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1291
	Innenminister	
21. 9. 1989	Bek. – Öffentliche Sammlungen	1292
26. 9. 1989	RdErl. – Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden	1292
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
25. 9. 1989	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD)	1294
26. 9. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1294
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Köln und Düsseldorf	1294
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
2. 10. 1989	Bek. – Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1294

I.**21210**

**Änderung
der Satzung der Apothekerkammer
Nordrhein (Hauptsatzung)**

Vom 7. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1989 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein (Hauptsatzung) beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1989 – V B 1 – 0810.82 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Apothekerkammer Nordrhein (Hauptsatzung) vom 7. Dezember 1983 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Kammerangehörige

- (1) Kammerangehörige sind alle Apotheker, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes besitzen und die im Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Landesteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die Apotheker, die bei der Aufsichtsbehörde tätig sind.
- (2) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird § 5.
3. §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Fraktionen

- (1) Vereinigungen von mindestens fünf von Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung bildet für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete zur Vorbereitung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt. Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluß der Kammerversammlung festgesetzt.
- (2) Die Kammerversammlung bildet insbesondere folgende Ausschüsse:
1. Sitzungsausschuß,
 2. Haushalts- und Finanzausschuß,
 3. Sozial- und Versorgungsausschuß,
 4. Fortbildungsausschuß.
- (3) Haben sich die Mitglieder der Kammerversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Kammerversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen (§ 9) der Kammerversammlung entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Stimmen zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.
- (4) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Verfahren der Kammerversammlung und ihrer Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für die Kammerversammlung oder durch besondere Satzungen zu regeln.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein (Hauptsatzung) tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 1280.

21210

Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 7. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1989 aufgrund des § 20 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1989 – V B 1 810.84 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In § 3 Abs. 4 der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1980 (SMBl. NW. 21210) werden am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:

„– die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 15,–.“

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 1281.

21210

Änderung der Geschäftsordnung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung)

Vom 7. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1989 aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Zusatzversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1989 – V B 1-0810.86.01 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 10. Dezember 1986 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
2. § 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - a) der Sozial- und Versorgungsausschuß und

Artikel II

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 1281.

2061

770

Überwachung von Anlagen zum Behandeln und Lagern von Abfällen

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 4 - 960 - 22166 - u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 514 - 82 - 01 - v. 20. 9. 1989

Gliederung

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Zuständigkeit
 - 1.3 Kosten der Überwachung
- 2 Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme bei der Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen
 - 2.1 Abfalltechnische Überwachung
 - 2.2 Schlußabnahme
- 3 Überwachung des Betriebs von Abfallentsorgungsanlagen
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung
 - 3.3 Umfang der Betriebsüberwachung
 - 3.4 Beseitigung von Mängeln
- 4 Überwachung nicht mehr betriebener/stillgelegter Anlagen
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Umfang der Überwachung
 - 4.3 Beseitigung von Mängeln
- 5 Entnahme von Abfallproben und deren Untersuchung
 - 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.1.1 Die nachstehenden Grundsätze gelten für die Tätigkeit der Überwachungsbehörde und des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft aufgrund von §§ 9, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 410) sowie von §§ 24 und 34 bis 41 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) in der jeweils geltenden Fassung; sie gelten auch für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt aufgrund von § 24 Abs. 2 LABfG und für die Tätigkeit der nach § 39 Abs. 1 LABfG zuständigen Bergbehörde; sie gelten nicht für die Überwachung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z. B. § 19g ff. Wasserhaushaltsgesetz - WHG).
 - 1.1.2 Die Grundsätze gelten für die abfalltechnische Überwachung und die Schlußabnahme bei der Errichtung und der Änderung von Anlagen zum Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen und zum Behandeln und Lagern von Abfällen (im folgenden „Anlagen“ genannt) (§ 24 LABfG), für die Überwachung des Betriebes der Anlage und die Überwachung nicht mehr betriebener/stillgelegter Anlagen (§ 11 Abs. 1 AbfG).
 - 1.1.3 Die dem Betreiber der Anlage obliegende Selbstüberwachung nach § 25 LABfG bleibt unberührt; sie ist ebenfalls Gegenstand der behördlichen Überwachung.
 - 1.2 Zuständigkeit
 - 1.2.1 Die Errichtung und die Änderung von Anlagen, die einer Zulassung durch den Regierungspräsidenten

als obere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 7 Abs. 1 oder 2 AbfG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 LABfG bedürfen, unterliegen nach § 24 Abs. 1 LABfG der abfalltechnischen Überwachung und der Schlußabnahme durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA). Die Errichtung und die Änderung von Anlagen, die einer Zulassung durch das Landesoberbergamt nach § 7 Abs. 1 oder 2 AbfG bedürfen, unterliegen nach § 39 Abs. 1 LABfG der abfalltechnischen Überwachung und der Schlußabnahme durch das Bergamt. Hierbei werden die Bergämter gemäß § 41 Abs. 1 LABfG durch die StAWA unterstützt. Bei Abfallentsorgungsanlagen, die Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG sind (§ 7 Abs. 3 AbfG), ist für die abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme abweichend von Satz 1 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig (§ 24 Abs. 2 LABfG).

- 1.2.2 Die obere Abfallwirtschaftsbehörde ist gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LABfG zuständig für die Zulassung der Errichtung und des Betriebes der Anlage (§ 7 Abs. 1 und 2 AbfG), für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 7a AbfG) sowie für die Durchsetzung von Auflagen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AbfG); in Fällen des § 7 Abs. 3 AbfG werden diese Aufgaben vom Regierungspräsidenten als der nach Immissionsschutzrecht für die Genehmigungserteilung zuständigen Behörde wahrgenommen. Bei Abfallentsorgungsanlagen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ist gemäß § 39 Abs. 1 LABfG das Landesoberbergamt zuständig für die Zulassung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen (§ 7 Abs. 1, 2 und 3 AbfG) und für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 7a AbfG); für die Durchsetzung von Auflagen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AbfG) ist das Bergamt zuständig.

Die obere Abfallwirtschaftsbehörde ist ferner zuständig für nachträgliche Anordnungen (§ 8 Abs. 1 AbfG) und für Anordnungen bei bestehenden Anlagen (§ 9 AbfG). Ihr obliegt auch die Durchsetzung ihrer Anordnungen und die Überwachung dieser Anlagen, soweit es sich um die Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen handelt (§ 11 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 LABfG). In Betrieben unter Bergaufsicht ist das Landesoberbergamt zuständig für nachträgliche Anordnungen (§ 8 Abs. 1 AbfG) und das Bergamt für Anordnungen bei bestehenden Anlagen (§ 9 AbfG). Dem Bergamt obliegt auch die Durchsetzung der Anordnungen und die Überwachung dieser Anlagen, soweit es sich um die Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen handelt (§ 11 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 LABfG).

Die Überwachungstätigkeit anderer Behörden nach sonstigen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Zu den sonstigen Vorschriften gehören z. B. die Regelungen über die Gewässeraufsicht (§§ 21 WHG, 115 und 116 LWG), die bergrechtliche sowie die immissionsschutzrechtliche Überwachung (§ 52 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 97), - SGV. NW. 28 -), aber auch bauaufsichtliche Vorschriften (so hat z. B. auch nach der abfalltechnischen Schlußabnahme die nach dem Immissionsschutzrecht zuständige Behörde die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die hierauf gestützten Anordnungen zu überwachen). Soweit sich die Überwachungsaufgaben überschneiden, haben die nach dem Abfallrecht und die nach den sonstigen Rechtsvorschriften zuständigen Überwachungsbehörden zusammenzuwirken, insbesondere sich gegenseitig über festgestellte Mängel und über für erforderlich gehaltene Anordnungen zu unterrichten, die eine andere Zuständigkeit berühren (vgl. hierzu z. B. auch § 9 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 9. 1964 - SMBl. NW. 280 -).

Die obere Abfallwirtschaftsbehörde soll sich bei der regelmäßigen Überwachung der Anlage des StAWA bedienen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 LABfG). Das StAWA kann nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LABfG in Abstimmung mit dieser Behörde selbständig Untersuchungen bei den

Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen vornehmen. In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben unterstützt das StAWA gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 LAbfG das Bergamt bei der regelmäßigen Überwachung. Das StAWA kann in Abstimmung mit dem Bergamt nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LAbfG selbständig Untersuchungen bei den Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen vornehmen.

1.2.3 Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen über die beabsichtigte Stilllegung von Anlagen nach § 10 Abs. 1 AbfG und für die Anordnung für Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 AbfG und die dafür erforderliche Überwachung stillgelegter Anlagen sind nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LAbfG die Kreise und kreisfreien Städte - untere Abfallwirtschaftsbehörden - es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber der kreisfreien Stadt oder dem Kreis wahrzunehmen. In Betrieben unter Bergaufsicht ist das Bergamt zuständig. Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und die Bergämter werden nach § 41 LAbfG von den StAWA unterstützt.

1.2.4 In Fällen, die einen hohen Spezialisierungsgrad oder einen hohen apparativen Aufwand erfordern, wird das Landesamt für Wasser und Abfall auf Ersuchen der oberen Abfallwirtschaftsbehörde bzw. des Landesoberbergamtes bei der Überwachung von Anlagen tätig.

1.2.5 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Anlage.

1.2.6 Die Überwachungsbehörden sollen andere Behörden beteiligen, wenn deren Belange berührt sein können. Werden bei Gelegenheit abfalltechnischer Überwachung Anhaltspunkte für Mängel anderer Art festgestellt, ist die insoweit zuständige Behörde zu unterrichten. Die Überwachungsbehörden können Sachverständige hinzuziehen. Ergibt sich dabei, daß zur Ausräumung bestehender Bedenken eingehende gutachtliche Äußerungen erforderlich sind, ist der Inhaber durch die Überwachungsbehörde zur Vorlage dieser Gutachten auf seine Kosten zu veranlassen.

1.2.7 Der Beauftragte der Überwachungsbehörde kann verlangen, daß der Betreiber der Anlage nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 AbfG Auskünfte erteilt, Grundstücke und Anlagen zugänglich macht sowie Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung stellt.

1.3 Kosten der Überwachung

Grundsätzlich sind die Kosten für die Überwachung vom Land und von den kreisfreien Städten und Kreisen zu tragen.

Eine Ausnahme besteht unter den Voraussetzungen des § 36 LAbfG. Danach können dem Betreiber einer Anlage die Kosten von Überwachungsmaßnahmen auferlegt werden, wenn er zu diesen Maßnahmen durch unbefugtes Handeln oder Nichterfüllen von Auflagen Anlaß gibt. Bei diesen Kosten kann es sich auch um Kosten für Schadensermittlung und für die Ermittlung von Verantwortlichen handeln.

2 Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme bei der Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen (§ 24 LAbfG)

2.1 Abfalltechnische Überwachung

Im Rahmen der abfalltechnischen Überwachung hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, daß die Anlage nach den Plänen, Beschreibungen und den weiteren Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Genehmigungsbescheides erstellt wird. Hierbei sind, gegebenenfalls unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde, insbesondere diejenigen Anlagenteile und Einrichtungen frühzeitig zu überprüfen, deren Ausführung nach Abschluß der Bauarbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist.

Die abfalltechnische Überwachung erstreckt sich insbesondere auf die

- Herstellung der Entwässerungseinrichtungen (z. B. Abwasserleitungen, Behandlungsanlagen, Meß-

und Kontrolleinrichtungen, Einleitungs- bzw. Übergabebauwerke).

- Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern und Behandeln wassergefährdender Stoffe (z. B. Lager- und Reaktionsbehälter, Rohrleitungen und sonstige Fördereinrichtungen, Betriebs- und Verkehrsflächen, insbesondere Behandlungsbereiche, Lagerplätze, Waschplätze für Transportfahrzeuge und Behälter).

- Herstellung von Einrichtungen, die durch Abfälle, Hilfsstoffe, Zwischenprodukte, Produkte bzw. Prozesse besonderen Materialbelastungen ausgesetzt sind (z. B. Materialgüte und Ausführung im Hinblick auf die maßgeblichen Belastungen, Sicherheitsnachweise).

- Technische Gestaltung des Eingangsbereichs unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen bei der Abfertigung von Anlieferungsfahrzeugen (z. B. Funktionstüchtigkeit der Abfertigungsstelle, Einbau der Waage, Herstellung von Einrichtungen zur Probenahme).

- Ausstattung des Betriebslabors.

- Durchführung des Probetriebes der Anlage einschließlich der erforderlichen Prozeßkontrollen.

2.2 Schlußabnahme

2.2.1 Bei der Schlußabnahme sind Bestands- und Funktionsprüfungen durchzuführen.

Bei Bestandsprüfungen ist festzustellen, ob die Anlagenteile und Einrichtungen in den zugelassenen oder geforderten Abmessungen und Materialien vorhanden sind.

Bei Funktionsprüfungen ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und Einrichtungen festzustellen.

Die Ergebnisse der Bauüberwachung sind bei Bestands- und Funktionsprüfungen zu berücksichtigen.

Entsprechen Bestand und Funktion der Anlage der abfallrechtlichen Zulassung und liegen die erforderlichen Abnahmen anderer Behörden mangelfrei vor, bescheinigt die zuständige Behörde die Schlußabnahme.

Die zuständige Behörde darf die Schlußabnahme nur bescheinigen, wenn die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb gegeben sind und die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abnahme kann in Teilen durchgeführt werden. Mit der Teilabnahme ist die Möglichkeit gegeben, selbständige Betriebsteile der Anlage in Betrieb zu nehmen. Auf § 24 Abs. 1 Satz 2 LAbfG ist hinzuweisen.

2.2.2 Bei geringfügigen Mängeln im Bestand oder in der Funktion der Anlage kann die Schlußabnahme bescheinigt werden. Der Betreiber der Anlage ist von der zuständigen Behörde aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Liegen wesentliche Mängel vor, darf die Schlußabnahme erst bescheinigt werden, nachdem die Mängel behoben sind.

2.2.3 Werden Abweichungen im Bestand oder in der Funktion der Anlage gegenüber der Zulassung festgestellt, entscheidet die Zulassungsbehörde darüber, ob ein Verfahren zur Änderung der Zulassung erforderlich ist. Bei unwesentlichen Änderungen können diese in der Schlußabnahmebescheinigung erfaßt werden. Bei wesentlichen Änderungen - insbesondere bei Änderungen zur Verminderung der Umweltbeeinflussung - kann die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 2 AbfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens absehen.

2.2.4 Den im Zulassungsverfahren beteiligten Behörden ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Schlußabnahme zu geben. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen. Auf die Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gem. RdErl. v. 19. 11. 1987 - MBl. NW. S. 1822/SMBl. NW. 7129 -) wird ergänzend hingewiesen.

3 Überwachung des Betriebs von Abfallentsorgungsanlagen (§ 11 Abs. 1 AbfG)

3.1 Grundsatz

Die Anlagen sind regelmäßig auf ordnungsgemäßen, den Bestimmungen der Zulassung entsprechenden Betrieb zu überwachen. Zusätzliche Überwachungen können aus besonderem Anlaß (z. B. Mißstände, Beschwerden, behördliche Anordnung zur Mängelbeseitigung, außergewöhnliche Vorkommnisse) notwendig werden.

Die Überwachungsbehörde fertigt über die Durchführung der Überwachung schriftliche Aufzeichnungen, die den angetroffenen Betriebszustand dokumentieren. Der Inhaber und der Betreiber der Anlage sind darauf hinzuweisen, daß die behördliche Überwachung die vorgeschriebenen Eigenkontrollmaßnahmen unberührt läßt.

Werden bei der Überwachung Tatsachen bekannt, die die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Anlage oder ihren Betrieb notwendig erscheinen lassen, ist die Zulassungsbehörde zu unterrichten, die die erforderliche Entscheidung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG zu treffen hat.

3.2 Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung

3.2.1 Die Überwachung hat in der Regel mindestens zu erfolgen:

Nach Inbetriebnahme (Schlußabnahme),	
mindestens 1 Jahr lang	10mal jährlich
danach	5mal jährlich.

3.2.2 Ob im Einzelfall die regelmäßige Überwachung abweichend von den nach Nummer 3.2.1 getroffenen Festlegungen vorzunehmen ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, nach Art, Kapazität, Bedeutung und Betriebsweise der Anlage und der Zuverlässigkeit des Inhabers und des Betreibers sowie des Betriebspersonals.

3.2.3 Bei wesentlichen Änderungen des Betriebes bzw. der Anlage kann die Überwachung der betroffenen Betriebsbereiche in verkürzten Zeitabständen erforderlich sein.

3.3 Umfang der Betriebsüberwachung

Der Umfang der Überwachung einer Behandlungsanlage richtet sich nach dem Einzelfall. Dabei sind insbesondere die Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Zulassung zugrunde zu legen.

Demgemäß ist die Zusammenstellung überwachungsbedürftiger Gegenstände in Nummern 3.3.1 bis 3.3.3 sinngemäß anzuwenden und nach Erfordernis zu ergänzen.

3.3.1 Überwachung der Anlieferungen, der Endprodukte, der Betriebseinrichtungen und der Umgebung:

- Aushang einer Betriebsanweisung und einer Benutzungsordnung
- Aufstellung einer Informationstafel
- Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle
- Registrierung der angelieferten Abfälle nach Art, Menge und Behandlungsverfahren
- Eigenkontrolle der angelieferten Abfälle, Hilfsstoffe und Ausgänge
- Durchführung von Laboruntersuchungen an Ort und Stelle bzw. Veranlassung von Laboruntersuchungen (Vergleich Stelprobe - Stichprobe; Schnellanalyse)
- Führung eines nach § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG vorgeschriebenen Nachweisbuches
- Führung eines Betriebsbuches, Bestandsblatt für Ausgänge
- Transportgenehmigungen, Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise
- Kontrolle der Betriebsanlagen auf Betriebstüchtigkeit
- Einrichtung für Kleinanlieferungen
- Instandhaltung und Reinigung der Verkehrsflächen

chen in der Anlage und der Zufahrtswege (einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen)

- Instandhaltung der Sicherungseinrichtungen (Einzäunung, Abschränkungen u. a.)
- Sicherheitstechnische Einrichtungen (Verfahrenstechnik).

3.3.2 Überwachung des geordneten Betriebsablaufes

- Einsatz von ausreichend verfügbarem, qualifiziertem und in die betrieblichen Erfordernisse eingearbeitetem Personal gemäß Betriebsanweisung und Zulassungsbescheid
- Geordneter und bestimmungsgemäßer Verfahrensablauf
- Funktionsfähigkeit der Verfahrens- und Kontroll-einrichtungen
- Geordnete Lagerung der zu behandelnden Abfälle, Hilfsstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte
- Geordnete Entsorgung nicht verwertbarer Reststoffe
- Transportvorgänge in der Anlage (Befördern, Abfüllen, Umschlagen)
- Funktionsfähigkeit der Labor- und Probenahme-einrichtungen
- Zustand der betrieblichen Einrichtungen (z. B. Behälter, Lager, Verkehrs- und Betriebsflächen)
- Sicherheit der Energieversorgung (z. B. Funktionsfähigkeit der Notstromversorgung).

3.3.3 Überwachung der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen

- Baulicher Zustand und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung und Betriebsabwasserableitung (z. B. Rückhalte- und Absetzbecken, Rohrleitungen, Schächte und Pumpen, Kontrolleinrichtungen zur Messung von Qualität und Mengen, Leichtstoffabscheider)
- Innerbetriebliche Wasserführung (z. B. Kreisläufe für Brauchwasser und Betriebsabwasser)
- Ordnungsgemäße Beseitigung von Betriebsabwasser, häuslichem Abwasser und Niederschlagswasser
- Dichtheit der Anlagenteile und Rohrleitungen
- Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung)
- Dichtheit und Beschaffenheit der Auffangräume, Auffangwannen, Abfüllflächen, Lagerflächen
- Übereinstimmung der Anlage und Anlagenteile mit den Vorschriften der VAWS sowie den Auflagen der behördlichen Vorkontrolle (Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, baurechtliches Prüfzeichen)
- Entsorgung von Leckagen
- Überwachung der dem Betreiber auferlegten Kontrollen von Grund- und Oberflächenwasser und Betriebsabwasser
 - + Vollständigkeit der festgesetzten Entnahmepunkte
 - + Einhaltung der vorgeschriebenen Häufigkeit
 - + Mengen- und Qualitätskontrolle
 - + Einhaltung des jeweiligen Untersuchungsumfanges
 - + Einhaltung von Überwachungswerten
 - + Auswertung der Kontrollergebnisse
- Funktionsfähigkeit der Grundwassermeßstellen
- Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zur Wasserversorgung.

3.3.4 Überwachung des Brandschutzes

- Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der stationären und transportablen Feuerlösch-einrichtungen und der Einrichtungen zur Rückhaltung von Feuerlöschwasser.

3.3.5 Die Anlage kann je nach Art, Größe und den gegebenen örtlichen Verhältnissen in verschiedene Überwachungsbereiche gegliedert werden. Der Umfang und die Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung können entsprechend der Bedeutung dieser Bereiche jeweils unterschiedlich sein.

3.4 Beseitigung von Mängeln

Werden bei der Überwachung Mängel festgestellt, hat die Überwachungsbehörde auf deren Beseitigung hinzuwirken, erforderlichenfalls hat die zuständige Behörde die zu deren Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sollen die verlangten Maßnahmen konkretisiert und Fristen für ihre Durchführung gesetzt werden.

4 Überwachung nicht mehr betriebener/stillgelegter Anlagen**4.1 Grundsatz**

Der Umfang der Überwachung von nicht mehr betriebenen/stillgelegten Anlagen richtet sich nach Art und Menge der in der Anlage behandelten Abfälle sowie dem natürlichen Umfeld oder den Schutzvorkehrungen am Standort.

4.2 Umfang der Überwachung

Bei der Überwachung dieser Anlagen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Überprüfung der Stilllegungsanzeige
- Überwachung der geordneten Entsorgung von restlichen Abfällen und Hilfsstoffen
- Verbleib des Abbruchmaterials bei Abbau- und Abrißmaßnahmen
- Überprüfung der veranlaßten Untersuchungen des Untergrundes auf Kontaminationen.

4.3 Beseitigung von Mängeln

Werden bei der Überwachung Mängel festgestellt, hat die Überwachungsbehörde auf deren Beseitigung hinzuwirken, erforderlichenfalls hat die zuständige Behörde die zu deren Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sollen die verlangten Maßnahmen konkretisiert und Fristen für ihre Durchführung gesetzt werden.

Solange die Mängel nicht beseitigt sind und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, werden weitere Überwachungen erforderlich. Umfang und Häufigkeit richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

5 Entnahme von Abfallproben und deren Untersuchung

Für die Probenahme und Untersuchungen von Abfällen sind die einschlägigen Richtlinien des Landes zugrunde zu legen.

Hierzu wird besonders auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 25. 3. 1988 (MBI. NW. S. 445/SMBI. NW. 770) zu Analyseverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten hingewiesen.

– MBI. NW. 1989 S. 1282.

211
2101

Personenstandsangelegenheiten

Mitteilungen des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA); Wahrung des Adoptionsheimnisses

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1989 –
I A 3/14-66.262

Die Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 277 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA) kann im Einzelfall dazu führen, daß eine geplante Adoption am Wohnort der leiblichen Mutter nicht verborgen bleibt.

Vorbehaltlich einer vorgesehenen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene ist im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur verstärkten Wahrung des Adoptionsheimnisses in den fraglichen Fällen bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

Soll ein Kind nach seiner Geburt nicht in die Wohnung der Mutter bzw. der Eltern aufgenommen werden, weil eine Inpflegenahme im Zusammenhang mit einer Adoption beabsichtigt ist, so unterrichtet die Adoptionsvermittlungsstelle hiervon unverzüglich den Standesbeamten am Geburtsort gemäß dem in der Anlage abgedruckten Muster.

Anlage

Liegt dem Standesbeamten im Zeitpunkt der Geburtsbeurkundung eine solche Information vor, so unterbleibt seine Mitteilung an die für die Wohnung der Mutter bzw. der Eltern zuständige Meldebehörde nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 277 DA.

In die Geburtszählkarte (§ 398 Abs. 2 DA) nimmt der Standesbeamte statt der Angabe über die Wohnung der Eltern bzw. der Mutter einen Hinweis über die beabsichtigte Annahme des Kindes auf. Die Mitteilung gemäß § 300 Abs. 3 Nr. 3 DA nach Beschreibung eines Randvermerks macht er nur an die Meldebehörde am Ort der Wohnung der Adoptiveltern, bei mehreren Wohnungen an die Meldebehörde am Ort der Hauptwohnung der Adoptiveltern.

Die Mitteilung einer Adoptionsvermittlungsstelle bleibt für den Standesbeamten ohne Bedeutung und ist zu vernichten, wenn zwei Monate nach dem angegebenen Geburtstermin keine Anzeige über die Geburt des Kindes vorliegt.

Diejenige(n) Person(en), die das Kind in ihre Wohnung aufnimmt (aufnehmen), ist (sind) verpflichtet, es bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 4 Meldegesetz NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), – SGV. NW. 210 –.

Entsprechendes gilt für Einrichtungen der Heimerziehung.

Daten eines minderjährigen Kindes sind an sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 MG NW im Datensatz der leiblichen Mutter/Eltern zu speichern und erst dann zu löschen, wenn das Kind adoptiert ist. Da in den hier in Rede stehenden Fällen zu befürchten ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden (§ 7 MG NW), ist es aus melderechtlicher Sicht hinnehmbar, wenn die Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde und die Speicherung der Daten des minderjährigen Kindes bei der Meldebehörde am Ort der Wohnung der leiblichen Mutter/Eltern unterbleiben.

Anlage

Adoptionsvermittlungsstelle den

An den
Standesbeamten
in

Betr.: Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 277 DA im Falle eines Adoptionspflegeverhältnisses

Frau
(Vor- und Familienname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Wohnanschrift)

Falls verheiratet:

.....
(Vor- und Familienname des Ehemannes)

☐ erwartet voraussichtlich am
in
(Entbindungsort und -anstalt)
ihre Niederkunft.

☐ hat am
in
(Entbindungsort und -anstalt)
ein Kind/... Kinder geboren.

Vor- und Familienname des Kindes/der Kinder:

.....

Das Kind/Die Kinder soll/sollen infolge eines Adoptions-
pflegeverhältnisses nicht in die Wohnung der Mutter/El-
tern aufgenommen werden.

Wir bitten daher, eine Mitteilung über die Geburt an die
für die Hauptwohnung der Mutter/Eltern zuständige Mel-
debehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 277 DA nicht
vorzunehmen.

Diese Mitteilung ist gegenstandslos, wenn nicht innerhalb
von zwei Monaten nach dem angegebenen Geburtstermin
eine Anzeige über die Geburt des Kindes/der Kinder vor-
liegt.

Die Adoptionsbewerber sind davon unterrichtet, daß sie
das Kind/die Kinder bei der für ihre Wohnung zustän-
digen Meldebehörde anzumelden haben.

(DS)

.....
(Unterschrift)

Erklärung der Mutter/Eltern:

Die vorstehenden Angaben der Adoptionsvermittlungs-
stelle werden bestätigt. Ich bin/Wir sind damit einverstan-
den, daß diese Mitteilung dem in der Anschrift bezeichne-
ten Standesbeamten übermittelt wird.

..... den

.....
(Unterschrift der Mutter/Eltern)

– MBl. NW. 1989 S. 1285.

21281

Anerkennung des Stadtteils Hiddesen der Stadt Detmold als Kneipp-Kurort

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 18. 1. 1989 – I A 4 – 0531.34

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 5 des Kurorte-
gesetzes – KOG – vom 8. Januar 1975 – (GV. NW. S. 12), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW.
S. 370), – SGV. NW. 21281 – habe ich der Stadt Detmold für
den Stadtteil Hiddesen die Artbezeichnung Kneippkurort
verliehen und die Kurgietsgrenzen festgesetzt. Die Ver-
leihung ist mit 4 Auflagen verbunden.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgie-
bietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgie-
bietes – sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Textliche Darstellung der Grenze des Kurgbietes für den Kneipp-Kurort Hiddesen/Stadt Detmold

Die Grenze des Kurgbietes Hiddesen verläuft – im
Nordwesten beginnend – von der Einmündung des Has-
selbaches in den Stausee in östlicher Richtung entlang der
nördlichen bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke
847 und 854 bzw. 304 (Gemarkung Heidenoldendorf, Flur
4) bis zum Wald- und Feldweg (Flurstück 236) und diesem
in südöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in
die Straße „Auf dem Kupferberg“, an dieser ostwärts wei-
ter und entlang der Straße „Langelohweg“ bis zum Wirt-
schaftsweg (Flurstück 209, Flur 4, Gemarkung Heidenol-
dendorf), diesem und seiner angenommenen Verlänge-
rung folgend bis zur „Hiddeser Straße“ (L 936), weiter am
Heidenbach aufwärts bis zur NW-Ecke des Flurstücks 96,
Flur 6, Gemarkung Hiddesen, von hier auf die SW-Ecke
des Flurstücks 360 und an den Westgrenzen der Flurstük-
ke 360, 343 und 388 (alle Flur 6, Gemarkung Hiddesen)
nordwärts bis zur Straße „Auf der Helle“, an dieser weiter
bis zur Einmündung in die Straße „Bollweg“, diesem nach
Süden folgend bis zur Straße „Neue Wiese“ und entlang
dieser bis zur Einmündung in die „Theodor-Heuß-Straße“.
Den weiteren Verlauf bilden nach Norden die „Theodor-
Heuß-Straße“ und nach Osten die „Schirrmannstraße“ bis
zur Jugendherberge und in östlicher Richtung die Nord-
grenzen der Flurstücke 288, 289, 326 und 325 (alle Flur 1,
Gemarkung Hiddesen) bis zur Straße „Obere Schanze“,
diese südwärts bis zum Verbindungsweg (Flurstück 90)
zur Straße „Untere Schanze“, der Verbindungsweg selbst
und dessen gedachte östliche Verlängerung bis zum Was-
serlauf „Berlebecke“.

Der weitere Verlauf der Kurgietsgrenze wird be-
stimmt durch die „Berlebecke“ in Richtung Süden, durch
die „Friedrich-Ebert-Straße“ nach Westen bis zur Ein-
mündung der Straße „Unterer Weg“, durch diese südwärts
bis zum Abzweig der Straße „Hermannsweg“, durch die-
sen bis zum Flurstück 217 (Flur 1, Gemarkung Heiligen-
kirchen), durch dessen Ostgrenze bis zur Gemarkungs-
grenze Hiddesen/Heiligenkirchen und weiter durch diese
bis zur Gemeindegrenze Detmold/Augustdorf, wo der süd-
lichste Punkt des Kurgbietes erreicht ist.

Im Südwesten und Westen wird das Kurgbiet begrenzt
durch die Gemeindegrenze Detmold/Augustdorf bis zur
„Lopshorner Allee“ und von hier aus durch die nach Nor-
den verlaufende Gemarkungsgrenze Hiddesen/Pivitshei-
de VH, und zwar entlang der „Lopshorner Allee“, einem
Verbindungsweg zur „Stoddartstraße“, der „Stoddartstra-
ße“ bis ca. 150 m nördlich der Gaststätte „Forstfrieden am
Donoperteich“, nach Osten zum Hasselbach und diesem in
Fließrichtung folgend bis zum Hasselbach-Stausee, dem
Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

- 1287 -

Zachnerische Darstellung
des Kurgebietes - 1288 -



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000, wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 22.5.1989 (Nr. 25279).

----- Kurgebietliche Höhen

- MEI. NW. 1989 S. 1288.

- 1289 -

-1290-

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– KULTURGUT ... e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 20. 9. 1989 – 50.25.10/73

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

„KULTURGUT ... e. V.“
(bisher Kulturgut Alte Schule e. V.)
Sitz Hattingen

– MBl. NW. 1989 S. 1291.

763

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 4. 8. 1989 (MBl. NW. S. 1086)

Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Nummer 3.5 Satz 1 des o. a. RdErl. muß richtig lauten:

Bei Pensions- und Sterbekassen sowie bei Krankenversicherungsvereinen kann die Prüfung durch den versicherungsmathematischen Sachverständigen zunächst als ausreichend angesehen werden, wenn bei der Prüfung die Grundsätze angewendet werden, die für die unter Bundesaufsicht stehenden Unternehmen gelten (VerBAV 1975, S. 438).

– MBl. NW. 1989 S. 1291.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Marokko, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 9. 1989 –
II B 4 – 433 c – 1/89

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Lhaj Boutahar am 18. September 1989 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abderrahim Mohandis, am 12. November 1982 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1989 S. 1291.

2180

Verbot von Vereinen

„Club Spiel-Casino Heilbronn“, Heilbronn

Bek. d. Innenministers v. 2. 10. 1989 – IV A 3 – 2205

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 20. April 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht.

Verfügung

- „1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club-Spiel-Casino Heilbronn“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Spiel-Casino Heilbronn“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn“ auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 Satz 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2, 3 und 4 dieser Verfügung wird angeordnet, bei Nr. 4 jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.“

Nach Zurücknahme der gegen dieses Verbot erhobenen Klage hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Verfahren mit Beschluß vom 10. August 1989, Az.: 1 S 1391/89, eingestellt. Das Verbot ist mithin unanfechtbar. Es wird daher nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1989 S. 1291.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 2. 10. 1989 – I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Hans Bange,
Mönchengladbach
- Rudolf von Bennigsen-Foerder,
Düsseldorf
- Hermann Buschfort, MdB,
Bocholt
- Johann Deckers,
Köln
- Dr. Heinz-Horst Deichmann,
Essen
- Friedrich Dopheide,
Düsseldorf
- Prof. Heinz Dressel,
Essen

- Dr. Richard Erny,
Bochum
- Prof. Dr. Guntram Fischer,
Düsseldorf
- Else Förster,
Münster
- Rolf Gerhartz,
Duisburg
- Werner Goling,
Kaarst
- Hildegard Guth,
Waldbröl-Hahn
- Prof. Dr. Friedrich Halstenberg,
Düsseldorf
- Prof. Dr. Hans Jonas,
New Rochelle, New York, USA
- Dr. Horst Jordan,
Wuppertal
- Hanz Katzer
Köln
- Paul Köster,
Köln-Höhenhaus
- Dr. rer. pol. Elisabeth Lünenbürger,
Bad Honnef
- Hartwig Lürick,
Bonn
- Artur August Mehring,
Gelsenkirchen
- Irmgard von Meibom,
Bonn
- Hermann Moog,
Aachen
- Prof. Siegfried Palm,
Frechen-Buschbell
- Prof. (em.) D. Dr. Karl Heinrich Rengstorf, D. D.,
Münster
- Kurt Schoop,
Essen
- Heinrich Schupler,
Haifa, Israel
- Eleonore Simon,
Waldbröl-Hahn
- Dr. jur. Dr. theol. h. c. Helmut Simon,
Karlsruhe
- Prof. Dr. Friedrich-Helmut Sonnenschein,
Hagen
- Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Thielen,
Eschweiler
- Anne Marie Tzschachmann,
Iserlohn
- Karl-Heinz Vogelsang,
Löhne
- Ernst Vollmer,
Wuppertal
- Gerhard Wilczek,
Köln

- MBL NW. 1989 S. 1291.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 21. 9. 1989 –
I B 1/24 – 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 27, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBL NW. 1989 S. 1292.

Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1989 –
II C 2/121 20-6

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung den Gemeinden.

Um den Selbstschutz-Sachbearbeitern der Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet der Bundesverband für den Selbstschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter

„Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes“.

Für das Land Nordrhein-Westfalen sind in der Landes- schule des Bundesverbandes für den Selbstschutz in Schloß Körtlinghausen bei Warstein zunächst folgende Lehrgangstermine vorgesehen:

Lehrgangsnummer 1/90 vom 8.-12. 1. 1990
Lehrgangsnummer 12/90 vom 29. 1.-2. 2. 1990
Lehrgangsnummer 22/90 vom 19.-23. 2. 1990

Der Lehrinhalt ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Lehrstoffplan. T. Anlage

Die Teilnehmersmeldungen der Gemeinden sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
- Landesstelle Nordrhein-Westfalen -
Löhrhof 2
Postfach 100351
4350 Recklinghausen, Tel. (02361) 59067

In der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen werden die Teilnehmerplätze zugewiesen.

Die Reisekosten trägt der Bundesverband für den Selbstschutz; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt.

Anlage

Lehrstoffplan

Ausbildungsziel: Kenntnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Se-Sachbearbeiters in der Gemeinde**Ausbildungszeit:** 30 Stunden**Durchführung:** BVS-Schulen**Lehrgangsstärke:** Etwa 15 Teilnehmer

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
Aussprache	1. Stand des Selbstschutzes in den Gemeinden	1
Vortrag/Lehrgespräch	2. Der Selbstschutz als Grundlage aller Maßnahmen der Zivilen Verteidigung	3
	- Maßnahmen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich des Zivilschutzes - Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen für den Selbstschutz einschließlich Ausführungsbestimmungen des Landes, Zuständigkeiten der Gemeinden - Der BVS - Aufgabe, Gliederung und Auftragserfüllung	
Lehrgespräch	3. Aufbau des Selbstschutzes	8
	- Behördliche Maßnahmen (§ 2 Vwv-Selbstschutz) - Planerisch-organisatorische Maßnahmen und Einteilung des Gemeindegebietes in Selbstschutz-Wohnbereiche (§ 3 u. 4 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Beurteilung einer Stadt“ - Beratungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 Vwv-Selbstschutz) - Beratungs- und Leitstellen (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Vwv-Selbstschutz) sowie Auswahl, Bestellung, Aus- und Fortbildung von Se-Beratern) - Beratung der Gemeinde in Selbstschutzangelegenheiten (§ 7 Vwv-Selbstschutz)	(1) (3) (1) (2) (1)
Lehrgespräch	4. Förderung des Selbstschutzes	6
	- Ziele der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten (§§ 8-10 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutzgrundlehrgang“ und „Se-Maßnahmen für das Überleben nach Waffenwirkungen“ - Planung und Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung (§§ 11-13 Vwv-Selbstschutz) - Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit - Versicherung und Abfindung der Teilnehmer (§§ 14 und 15 Vwv-Selbstschutz) - Ausstattung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten (§ 16 Vwv-Selbstschutz und Empfehlungen zu §§ 16 und 17) - Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (§ 17 VwV-Selbstschutz)	(4) (1) (1)
Lehrgespräch	5. Leitung des Selbstschutzes	3
	- Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen (§ 18 VwV-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz im Verteidigungsfall“ - Möglichkeiten und Grenzen der Leitung des Selbstschutzes, Zusammenarbeit der Beratungs- und Leitstellen mit dem HVB	
Vortrag/Erfahrungsaustausch	6. Aufbau und Förderung des Selbstschutzes	2
	- Praktische Erfahrungen einer Gemeinde (Gastreferent)	
Lehrgespräch	7. Gewinnung von Se-Beratern	3
	- Stichwortsammlung von Argumenten	
Planspiel	8. Se-Übungen und Planspiele für Se-Berater	4
	- Durchführung eines Modellplanspieles	

Insgesamt: 30

- MBL NW. 1989 S. 1292.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Zusammensetzung
des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH (GMD)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 25. 9. 1989 – IV B 3 – 9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrags der GMD in der Fassung vom 7. 4. 1988 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Als 2. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist ausgeschieden:

Leitender Ministerialrat Friedrich Maier-Bode, Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als Vertreterin des Gesellschafters Land Nordrhein-Westfalen wird an Stelle von Herrn Maier-Bode

Frau Ministerin Anke Brunn, Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, entsandt.

Gesellschaft für Mathematik und
Datenverarbeitung mbH

Dr. Prager

Czerwinske

– MBl. NW. 1989 S. 1294.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 26. 9. 1989 – Z B 6 – 2042

Der Dienstausweis Nr. 491 des Amtsrats Walter Zimmermann, ausgestellt am 27. 3. 1981 vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 1294.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 2. 10. 1989

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben am 1. Oktober 1989 ihre Ämter wie folgt gewechselt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Friedrich Gatenbröcker, Weststr. 42, 4650 Gelsenkirchen

– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 4400 Münster

– Vertreter der Versicherten –

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster

– Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herr Georg Henke, Spandauer Str. 25, 5900 Siegen

– Vertreter der Arbeitgeber –

Münster, den 2. Oktober 1989

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Kolks

Vorsitzender

– MBl. NW. 1989 S. 1294.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Köln und Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,
eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1989 S. 1294.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569